

praktisch viele Rechtsgrundsätze an. Das geht zur vollen Evidenz hervor aus der Unterscheidung von gerechten und ungerechten Kriegen, die uns bei den griechischen und römischen Schriftstellern häufig begegnet. Livius läßt *Jurius Camillus* erklären, man müsse nicht weniger gerecht als tapfer Krieg führen, auch der Krieg habe seine Gesetze (Liv. 5, 27). Die Art und Weise, wie man die internationalen Verträge behandelte, zeigt ebenfalls deutlich, daß man im Völkerverkehr nicht Alles für erlaubt hielt. Man denke nur an die Erzählung von *Regulus* und an folgende Thatfache aus dem zweiten punischen Kriege: *Hannibal* erlaubte nach der Schlacht bei *Cannä* den gefangenen Römern, zehn Abgeordnete zur Erwirkung des Lösegeldes nach Rom zu schicken, nachdem diese geschworen, zurückkehren zu wollen. Einer derselben lehrte, als er das Lager verlassen, unter dem Vorwande dahin jurid, er habe etwas vergessen; auf diese Weise glaubte er des Eides ledig zu sein. Als nun der Senat das Lösegeld verweigerte und der eben genannte Abgeordnete nicht zum Feinde zurückkehren wollte, ließ ihn der Senat gefesselt an *Hannibal* ausliefern, „denn für jeden, in dessen Adern römisches Blut fließt, geziemt es unter allen Umständen, Wort zu halten“ (Polyb. 6, 58). — Aber nicht bloß praktisch, auch theoretisch sprach man schon im Alterthume die Ueberzeugung aus, daß es ein alle Menschen verbindendes Recht gebe. So lehrt *Aristoteles* ausdrücklich, es gebe ein Recht, das, unabhängig vom menschlichen Gesetze oder von Gewohnheit, durch die Natur selbst bestehe (Ethic. ad Nic. 5, 10). Nach *Cicero* ist das *jus gentium* ein allen Völkern gemeinsames Recht, das seinen Grund nicht in menschlicher Satzung, sondern in der Natur selbst hat (De offic. 3, 5, 21). Dem sei noch das classische Zeugniß des Juristen *Gaius* (Instit. 1, § 1) hinzugefügt: *Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum jure utuntur; ... quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes gentes peraeque custoditur, vocaturque jus gentium, quasi quo jure omnes gentes utuntur. Populus itaque Romanus partim suo proprio, partim communi omnium hominum jure utitur.*

IV. Von neueren Schriftstellern wird *Hugo Grotius* (s. d. Art.) vielfach als der erste Lehrer und Begründer des Völkerrechts gefeiert. Diese Behauptung geht zu weit. *Grotius* hat sich zwar die größten Verdienste um die Entwicklung des Völkerrechts erworben, aber er selbst war weit davon entfernt, sich für den ersten Begründer des Völkerrechts zu halten. Sowohl in der Einleitung als in den weiteren Ausführungen seines Hauptwerkes *De jure belli et pacis* (1625) beruft er sich unzählige Male auf die völkerrechtlichen Abhandlungen älterer Rechtslehrer. Er selbst sieht es als eine selbstverständliche Forderung des Naturrechts an, daß die Völker unter einander durch die

eingegangenen Verträge gebunden seien (l. c. Prolog. 15). Namentlich erwähnt er häufig die Abhandlungen der älteren Theologen und Canonisten über den Krieg und die Gerechtigkeit. Schon der hl. *Thomas* hat in seiner theologischen Summa (2, 2, q. 40) die wesentlichen Erfordernisse des gerechten Krieges dargelegt. Seinem Beispiele folgend, haben später viele Theologen vor *Grotius* eingehende Abhandlungen über die Erfordernisse eines gerechten Krieges und über die rechtlichen Beziehungen der Völker zu einander geschrieben, so namentlich *Franz v. Vittoria*, *Dom. Soto*, *S. Molina*, *Fr. Suarez* (s. d. Art.). Ihnen reißen sich an der katholische Jurist *b'Alcala* und der protestantische *Ab. Gentilis*. *Grotius* gebührt allerdings das Verdienst, durch seine Werke das Studium des Völkerrechts mächtig gefördert zu haben. Der erste, der ein eigentliches selbständiges Handbuch des Völkerrechts schrieb, scheint der Gesandte *Vattel* gewesen zu sein (*Droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains*, *London 1758*). Zwanzig Jahre später veröffentlichte *J. J. Moser* seinen „Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts“, *Frankf. a. M. 1777—1780*, 10 Theile. Seit Ende des 18. Jahrhunderts hat sich dann die Völkerrechtslehre zu einer eigenen Wissenschaft entwickelt, welche zahlreiche Bearbeiter gefunden. Aus der reichen Literatur seien hier als einige der hervorragendsten Leistungen der neuern Zeit erwähnt: *Rob. Phillimore, Commentaries on International Law*, 2^a ed., *London 1871*, 4 vols.; *Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten*, 3. Aufl., *Nördlingen 1878*; *Fr. v. Holzendorff, Handbuch des Völkerrechts*, *Hamburg 1885 bis 1889*, 4 Bde.; *Fr. v. Martens, Völkerrecht*, *Berlin 1883—1886*, 2 Bde.; *Heffter, Das europäische Völkerrecht*, 8. Ausg. (besorgt von *Geffken*), *Berlin 1888*; *Ridder, Lehrbuch des Völkerrechts*, *Stuttgart 1889*. Eingehendere Literaturangaben s. bei *Holzendorff, Encyclopädie der Rechtswissenschaft*, 5. Aufl., *Leipzig 1890*, 1276 ff.

V. Das Völkerrecht wird, wie oben bemerkt, eingetheilt in das Völkerrecht im Kriege und das Völkerrecht im Frieden. Zwar gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze auch im internationalen Verkehr immer und überall, aber die concreten Schlussfolgerungen und Anwendungen sind verschieden im Kriege und im Frieden. Die Rechte und Pflichten der Völker im Kriege wurden schon an anderer Stelle dargelegt (s. d. Art. Krieg). Für die Zeit des Friedens gelten naturrechtlich folgende Grundsätze. Jeder Staat hat das Recht auf Selbsterhaltung oder auf Wahrung seiner Selbstständigkeit, seiner Integrität und seiner Ehre gegenüber anderen Staaten. Er hat das Recht und die Pflicht, für die Sicherheit seiner Untertanen auch im Auslande zu sorgen. Ferner ist er befugt, fremde Einmischung in sein inneres Leben auszuschließen und sich selbständig und frei zu or-